



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Pastetten – Dorfen

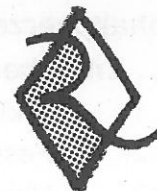
km 16+980 - km 34+423

Planänderung nach § 17 d FStrG

Gemeindeverbindungsstraße
Watzling - Haidach

vom 30.09.2013

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-3



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

**A 94 München - Pocking
Abschnitt Pastetten - Dorfen**

**Änderung der Gemeindeverbindungsstraße Watzling – Haidach bei
Bau-km 29 + 550**

München, 27.03.2014

Inhaltsverzeichnis

A . Entscheidung	3
1. Änderung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Nebenbestimmungen	4
4. Sofortige Vollziehbarkeit	4
5. Kostenentscheidung	4
B . Sachverhalt	4
1. Beschreibung der Planänderung	4
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	5
C . Entscheidungsgründe	6
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	6
2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung	7
2.1 Erforderlichkeit der Planänderung	7
2.2 Öffentliche Belange	7
2.3 Private Belange	8
3. Gesamtergebnis	9
4. Sofortige Vollziehbarkeit	9
5. Kostenentscheidung	9
Rechtsbehelfsbelehrung	9

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-3

Vollzug des FStrG

A 94 München - Pocking

Abschnitt Pastetten - Dorfen

Änderung der Gemeindeverbindungsstraße Watzling – Haidach bei Bau-km 29 + 550

7. Planänderung vom 30.09.2013

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A. Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1–A 94-6) für den Neubau der BAB A 94 zwischen Pastetten und Dorfen in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013 (Az.: 32-4354.1-3-2) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter Ziffer 2 aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, geändert.

2. Festgestellte Planunterlagen

Folgende Unterlagen vom 30.09.2013 sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht mit Maßnahmenblättern zu den Maßnahmen Nr. S 3 und G 5	
3 E	7a	Lageplan mit Grüneintragungen	1:2.000
4 E	8a	Höhenplan BAB A 94 mit Grüneintragungen	1:1000/100
4 E	24a	Höhenplan GVS Watzling – Haidach – K 29/1 mit Grüneintragungen	1:1000/100
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Grüneintragungen	

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
7 E	7a	Grunderwerbsplan mit Grüneintragungen	1:2000
8 E		Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis mit Grüneintragungen	

Auf die in den Planänderungsunterlagen vom 30.09.2013 nachrichtlich enthaltenen weiteren Dokumente wird hingewiesen.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013 geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

3. Nebenbestimmungen

Die durch die vorliegende Planänderung südlich der Autobahnböschung zwischen Bau-km 29+420 und 29+700 neu hinzukommenden Straßennebenflächen an der Gemeindeverbindungsstraße Watzling – Haidach sind entsprechend der im Beschluss vom 03.12.2009 planfestgestellten Gestaltungsmaßnahme G 1 landschaftsgerecht zu begrünen und mit Bäumen zu und Sträuchern zu bepflanzen.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

5. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung der Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst insbesondere Änderungen an der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Watzling – Haidach bei Bau-km 29+550 in Lage und Höhe.

Im Bereich nördlich der Autobahn A 94 wird die GVS in ihrer Lage nicht verändert, jedoch wird ihre Gradiente hier von 12 % Steigung in der bisherigen Planfeststellung auf 17 % erhöht, was in etwa der Bestandssteigung der GVS entspricht. Dadurch verringert sich die Einschnittstiefe in diesem Bereich, so dass die daran beidseits

anliegenden Grundstücke mit den Flurnummern 42, 43 und 45 der Gemarkung Watzling zur Flächenbewirtschaftung weiterhin direkt von der GVS aus befahren werden können. Zudem vermindern sich durch das geländenahe Führen der GVS die Eingriff in die genannten Grundstücke und es reduziert sich damit die erforderliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich um insgesamt 6.071 m².

Das Bauwerk zur Überführung der GVS Watzling – Haidach über die A 94 (BW K 29/1, BWV-Nr. 198) wird im Zuge der Umplanung in seiner Höhenlage geändert und gegenüber der bisherigen Planfeststellung um ca. 5,2 m höher über die A 94 geführt.

Südlich der Autobahn A 94 wird der Kurvenradius der GVS von 70 m auf 30 m verringert und es wird die GVS in ihrem weiteren Verlauf Richtung Haidach auf kürzerer Strecke näher an die A 94 herangeführt, wodurch unwirtschaftliche Restflächen minimiert werden können. Zudem wird die GVS geländenah geplant, was, wie nördlich der Autobahn, zu einer Verringerung der Einschnittsbereiche führt, wodurch sich eine weitere Reduzierung der zu erwerbenden Grundstücksflächen ergibt.

Durch die beschriebenen Änderungen der Planung südlich der A 94 lässt sich der dauerhafte Flächenerwerb aus den Grundstücken mit den Flurnummern 454, 457, 531, 533/2 und 537 der Gemarkung Watzling um insgesamt 5.463 m² verringern, wobei aus dem Grundstück Flurnummer 531 im Zuge der Planänderung überhaupt keine dauerhafte Grundinanspruchnahme mehr erforderlich ist.

Die Grundstücke mit den Flurnummern 535 und 536 der Gemarkung Watzling, hinsichtlich derer sich durch den kleineren Kurvenradius der GVS Watzling – Haidach und die nähere Heranführung der GVS an die Autobahn eine um 1.799 m² größere Flächeninanspruchnahme ergibt, wurden vom Vorhabensträger bereits erworben.

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung und Begründung des Antrags verweisen wir auf die Erläuterungen in der Planunterlage 1 E vom 30.09.2013.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Beschluss vom 03.12.2009 erfolgte die Planfeststellung für den Neubau der BAB A 94 München – Pocking im Abschnitt Pastetten-Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 11.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 28.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.2)

Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.3)

Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 (Az. 32-4354.1-A94-6.4).

Planänderungsbeschluss vom 23.08.2013 (Az.: 32-4354.1-3-1)

Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013 (Az.: 32-4354.1-3-2)

Mit Schreiben vom 11.12.2013 beantragte die Autobahndirektion Südbayern nunmehr die vorliegende Planänderung für dieses Vorhaben.

Das Wasserwirtschaftsamt München, das Landratsamt Erding, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding, die Stadt Dorfen sowie die höhere Naturschutzbehörde wurden zu der vorliegenden Planänderung angehört und haben dieser zugestimmt.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs.1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a ff. FStrG i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG.

Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen

Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier gegeben. Bei der vorliegend beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planänderung nicht angetastet wird, die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und mit der Planänderung weiter verfolgt wird. Es werden vorliegend lediglich in einem räumlich abgrenzbaren Teil Anpassungen an der GVS Watzling - Haidäch vorgenommen, durch welche der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 nach Struktur und Inhalt nicht angetastet werden. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt. Seine Identität und Zielsetzung bleiben gewahrt, da sich die Planänderung auf einen untergeordneten Teil der Planung beschränkt.

Da eine nachteilige Betroffenheit von Belangen Dritter durch die vorliegende Planänderung nicht gegeben ist, konnte von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen werden. Zudem haben die Eigentümer der an die GVS im Änderungsbereich anliegenden Grundstücke der Planänderung zugestimmt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Erforderlichkeit der Planänderung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Durch die beschriebenen Änderungen an der GVS nördlich und südlich der BAB 94 in Höhe bzw. Lage bleiben nördlich der BAB A 94 die Zufahrtsmöglichkeiten zu an die GVS angrenzenden Grundstücken nunmehr erhalten und die erforderliche dauerhafte Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum wird insgesamt um ca. 11 500 m² verringert.

Da nachteilige, die gegebenen Vorteile überwiegende, Auswirkungen der beantragten Änderungen nicht ersichtlich sind, ist die Vornahme der Planänderung folglich vernünftiger Weise geboten.

2.2 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange stehen der beantragten Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Das Wasserwirtschaftsamt München, das Landratsamt Erding, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, die Stadt Dorfen sowie die

höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern haben der beantragten Planänderung zugestimmt.

In Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz kommt es im Änderungsbereich zu einer Anpassung der Gestaltungsmaßnahme G 5 (Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der querenden Straßen und Wege durch Pflanzung von Baumreihen) und zu einem Wegfall der Schutzmaßnahme S 3 (Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen).

Infolge der Planänderung entfallen die bislang geplanten Einschnittsböschungen und damit auch die hierfür in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 vorgesehenen Baum- und Gehölzpflanzungen zum Großteil. Südlich der Autobahnböschung zwischen km 29+420 und 29+700 entstehen entlang der GVS jedoch neue Straßenebenenflächen, welche in Verbindung mit den - auf der angrenzenden Einschnittsböschung der Autobahn vorgesehenen - Gestaltungsmaßnahmen (G 1) landschaftsgerecht begrünt und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Erfüllung dieser neu hinzukommenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen wird mittels einer Nebenbestimmung sichergestellt (vgl. A.3.).

Aufgrund der geänderten Linienführung der GVS südlich der A 94 wird der Abstand zu einer kleinen Waldfläche nunmehr auf rd. 50 m vergrößert, so dass die hier bislang vorgesehene Schutzmaßnahme S 3 (Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen) entfallen kann.

Die untere und die höhere Naturschutzbehörde haben gegen die beschriebenen Anpassungen keine Bedenken vorgebracht.

2.3

Private Belange

Auch private Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

Die Planänderung löst gegenüber der bereits festgestellten Planung keine zusätzliche nachteilige Betroffenheit von Belangen Privater aus. Insbesondere bringt die Planänderung keine vermehrte Grundinanspruchnahme mit sich. Sonstige private Belange, welche durch die Planänderung nachteilig berührt sein könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Zudem haben die Eigentümer der an die zu ändernde GVS Watzling – Haidach angrenzenden Grundstücke mit den Flurnummern 42, 43 und 45 der Gemarkung Watzling der vorliegenden Planänderung zugestimmt.

3. **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 30.09.2013 als geboten darstellt.

4. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraße 2004 (BGBl I. 2004 S. 2574 – Beilage zum FStrAbG in der Fassung vom 4. Oktober als Faltblatt) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Beschluss hat deshalb gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung

zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch E-Mail sind nicht zulässig.

München, 27.03.2014

Regierung von Oberbayern

Steinebach

Steinebach

Regierungsrätin



**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Pastetten – Dorfen**

Planänderung nach § 17 d FStrG

Gemeindeverbindungsstraße Watzling – Haidach

UNTERLAGENVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht (mit Anlage Maßnahmenformblätter)	
2		Übersichtskarte mit Grüneintragung (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	7a	Lageplan mit Grüneintragung	1:2.000
3 E	7	Lageplan mit Grüneintragung vom 17.05.2013 (eingereicht am 30.07.2013) (nachrichtlich)	1:2.000
4 E	8a	Höhenplan mit Grüneintragung	1:2.000 / 200
4 E	8	Höhenplan mit Grüneintragung vom 17.05.2013 (eingereicht am 30.07.2013) (nachrichtlich)	1:2.000 / 200
4 E	24a	Höhenplan mit Grüneintragung	1:2.000 / 200
4 T	24	Höhenplan (nachrichtlich)	1:2.000 / 200
6 E		Auszug Bauwerksverzeichnis mit Grüneintragung	
7 E	7a	Grunderwerbsplan mit Grüneintragung	1:2.000
7 T	7	Grunderwerbsplan (nachrichtlich)	1:2.000
8 E		Auszug Grunderwerbsverzeichnis mit Grüneintragung	

Erläuterungsbericht

A 94

München – Pocking (A 3)

**Neubau
Pastetten – Dorfen**

km 16+980 – km 34+423

**Planänderung nach § 17d FStrG
Gemeindeverbindungsstraße Watzling – Haidach**

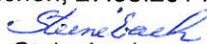
30.09.2013



Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs.2 BayVwVfG
vom 27.03.2014 Az. 32-4354.1-3-3
München, 27.03.2014




Steinebach
Regierungsrätin

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	1
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	1
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	2
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	2
1.	Darstellung der Planänderung.....	5
2.	Begründung der Planänderung	7
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	8
3.1.	Zeitliche Abwicklung	8
3.2.	Grunderwerb.....	8
4.	Auswirkungen der Planänderung; Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen	9
4.1.	Immissionsrecht.....	9
4.2.	Wasserrecht.....	9
4.3.	Naturschutzrecht	9
4.4.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	10

Anlage 1:

Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter für die Maßnahmen S 3 und G 5)

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,

- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan ergänzt werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Pastetten bis Dorfen wurde am 19.05.1999 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.10.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 27.02.2009 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 03.12.2009 erlassen. Dieser wurde beklagt. Mit den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs vom 24.11.2010 wurden sämtliche Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen und die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Änderung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Watzling – Haidach in Lage und Höhe.

Mit der Anhebung der Gradienten kann die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers gewährleistet werden. Aufgrund der starken Einschnittslage kann dies mit der planfestgestellten GVS Watzling – Haidach nur mit hohem technischen Aufwand sichergestellt werden. Dar-

über hinaus ermöglicht die Anhebung der Gradienten auch zukünftig die Befahrbarkeit der nördlich der geplanten A 94 angrenzenden Grundstücke zur besseren Bewirtschaftung. Des Weiteren kann mit dieser Lösung der Flächenverbrauch reduziert werden.

Die geänderte Planung wurde der Stadt Dorfen als Straßenbaulastträger der GVS am 11.09.2012 vorgestellt und von dieser wegen der insgesamt geringeren Flächeninanspruchnahme und der Zufahrtsmöglichkeit zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich befürwortet.

Den Grundstückseigentümern der nördlich der A 94 an die GVS angrenzenden Grundstücke mit den Flurnummern 42, 43 und 45 der Gemarkung Watzling wurde die Umplanung am 25.02.2013 vorgestellt. Von diesen Grundstückseigentümern liegt eine Erklärung zum Einverständnis mit der Umplanung vor.

Die durchzuführende Planänderung beschränkt sich auf die Änderung der GVS Watzling – Haidach bei km 29+550 und umfasst damit die planfestgestellten Unterlagen 3E (Blatt Nr. 7 (Lageplan mit Grüneintragung vom 17.05.2013)), 4E (Blatt Nr. 8), 4T (Blatt Nr. 24), 6T (BWV-Nr. 195, 196, 197, 197a, 197b, 198, 199, S 3 und G 5) und 7T (Blatt Nr. 7).

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlage), 3E (Blatt Nr. 7a), 4E (Blatt Nr. 8a und 24a), 6E (BWV-Nr. 195, 196, 196a, 197, 197a, 197b, 198, 199, S 3 und G 5), 7E (Blatt Nr. 7a) und 8 E dargestellt.

Die Änderungen der technischen Planung haben faktisch auch Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.1T, 12.3T und 12.5T) zur Folge. Da die Änderungen der technischen Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft haben und im Hinblick auf die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen gering sind (Entfall der Schutzmaßnahme S 3 bei km 29+650 sowie Anpassung bei der Gestaltungsmaßnahme G 5), wird auf eine gesonderte Darstellung in diesen Unterlagen verzichtet. Die Änderungen sind in den oben genannten Unterlagen 1E, 3E (Blatt 7a) und 6E nachvollziehbar mit dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, die Belange anderer nicht berührt werden bzw. die Betroffenen zugestimmt haben, kommt § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG zur Anwendung. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. **Darstellung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Änderung der GVS Watzling – Haidach bei km 29+550 (BWV-Nr. 195, 196, 196a, 197, 197a, 197b, 198, 199) in Lage und Höhe.

Im Bereich nördlich der Autobahn wird die GVS (BWV-Nr. 196) in ihrer Lage nicht verändert. Hier wird ihre Gradiente von 12 % Steigung in der Planfeststellung auf 17 %, welche in etwa der Bestandssteigung der GVS entspricht, erhöht. Dadurch verringert sich die Einschnittstiefe in diesem Bereich, was dazu führt, dass die anliegenden Grundstückseigentümer der Flurnummern 42, 43 und 45 der Gemarkung Watzling ihre Grundstücke zur Bewirtschaftung weiterhin von der GVS aus befahren können. Zudem verringern sich durch das geländenahe Führen der GVS der Eingriff in ihre Grundstücke und damit der erforderliche dauerhafte Grunderwerb. Außerdem fällt aufgrund der geländenahe Führung der GVS weniger Oberflächenwasser an und die Entwässerung (BWV-Nr. 196a) entspricht grundsätzlich der Bestandssituation. Aufgrund der Planänderung reduziert sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme nördlich der Autobahn auf den Grundstücken mit den Flurnummern 42, 43 und 45 der Gemarkung Watzling um 6.071m².

Das Bauwerk zur Überführung der GVS Watzling – Haidach über die A 94 (BW K 29/1, BWV-Nr. 198) wird im Zuge der Umplanung in seiner Höhenlage geändert. Es wird gegenüber der Planfeststellung um ca. 5,2 m höher über die A 94 geführt.

Südlich der A 94 wird der Kurvenradius der GVS (BWV-Nr. 196) von 70 m auf 30 m verringert. Zudem wird die GVS in ihrem weiteren Verlauf Richtung Haidach auf kürzerer Strecke näher an die A 94 herangeführt, wodurch unwirtschaftliche Restflächen minimiert werden können. Darüber hinaus wird die GVS geländenahe geplant. Dies führt, wie nördlich der Autobahn, zu einer Verringerung der Einschnittsbereiche, wodurch es zu einer weiteren Reduzierung der zu erwerbenden Grundstücksflächen kommt.

Durch die beschriebene Verbesserung der Planung lässt sich der dauerhafte Flächenerwerb der Grundstücke mit den Flurnummer 454, 457,

533/2 und 537 der Gemarkung Watzling verringern. Von dem Grundstück mit der Flurnummer 531 wird mit der Planänderung kein Grunderwerb mehr erforderlich. Insgesamt reduziert sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme südlich der GVS auf den aufgeführten Grundstücken um 5.463 m².

Durch den kleineren Kurvenradius der GVS Watzling – Haidach und die nähere Heranführung der GVS an die Autobahn ergibt sich eine um 1.799 m² größere Flächeninanspruchnahme von den Flächen der Flurnummern 535 und 536 der Gemarkung Watzling. Die Flächen wurden vom Vorhabensträger bereits erworben.

Der Öffentliche Feld- und Waldweg mit der Bauwerksverzeichnisnummer 195 wird von Westen kommend an die geänderte GVS Watzling – Haidach angebunden. Der Öffentliche Feld- und Waldweg mit der Bauwerksverzeichnisnummer 199 wird von Osten kommend an die geänderte GVS Watzling – Haidach angeschlossen. Der Anschluss der beiden Wege erfolgt im Vergleich zur Planfeststellung ca. 100 m weiter südlich.

Südlich der A 94 entfällt die Zufahrt zu den zwischen Autobahn und GVS liegenden Restflächen (BWV-Nr. 197b). Die Zufahrt zu den angrenzenden Nutzflächen (BWV-Nr. 197a) im Süden wird an die geänderte Planung angepasst. Der Privatweg ohne eigene Flurnummer (BWV-Nr. 197) wird an die im Gegensatz zur Planfeststellung etwas weiter nördlich verlaufende GVS angeschlossen.

2. Begründung der Planänderung

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Passetten – Dorfen.

Aufgrund von Einwänden der Bürger von Watzling wurde eine Umplanung der GVS vorgenommen, um die planfestgestellte Lösung im Hinblick auf Grunderwerb, Entwässerung und Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu verbessern.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurden am 13.04.2012 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Mit dem Bau des Gesamtabschnittes, in dessen Rahmen auch der Bau der GVS Watzling – Haidach enthalten ist, soll voraussichtlich im Jahr 2016 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

3.2. Grunderwerb

Für die Planänderung werden Flächen Dritter zusätzlich beansprucht. Hiervon betroffen sind die Grundstücke mit der Flurnummer 535 und 536 der Gemarkung Watzling. Die beiden Grundstücke wurden vom Vorhabensträger bereits erworben.

Für alle anderen betroffenen Grundstückeigentümer verbessert sich die Situation durch eine geringere Flächeninanspruchnahme. Auch diese Flächen wurden bereits erworben oder es liegen Bauerlaubniserklärungen vor.

4. Auswirkungen der Planänderung; Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen

4.1. Immissionsrecht

Belange des Immissionsschutzes sind von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen.

4.2. Wasserrecht

Im Bereich der gegenständlichen Planänderung sind keine Wasserschutzgebiete oder Fließgewässer vorhanden. Das nördlich der Autobahn auf der GVS Watzling – Haidach anfallende Niederschlagswasser wird wie im Bestand über Einlaufschächte und Rohrleitungen gesammelt und einer Entwässerungsmulde an der Kreisstraße ED 16 zugeführt. Die Ableitung des südlich der Autobahn anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über die Bankette sowie über die begrüneten Böschungen in den Untergrund.

4.3. Naturschutzrecht

Die gegenständliche Änderung der technischen Planung beschränkt sich auf die Änderung der GVS Watzling – Haidach in Lage und Höhe und betrifft die Belange von Natur und Landschaft durch Anpassung der Straßennebenflächen der GVS bzw. durch Anpassung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 5 (Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der querenden Straßen und Wege durch Pflanzung von Baumreihen).

Die GVS Watzling – Haidach führt den südlich von Watzling steil ansteigenden Talhang des Oberen Isentales hinauf. Die Flächen des Talhanges werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Infolge der Planänderung entfallen die Einschnittsböschungen weitestgehend und damit auch die hier in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 vorgesehenen Baum- und Gehölzpflanzungen. Südlich der Autobahnböschung zwischen km 29+420 und 29+700 entstehen entlang der GVS jedoch neue Straßennebenflächen. Diese werden in Verbindung mit den auf der angrenzenden Einschnittsböschung der Autobahn vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen (G 1) landschaftsgerecht begrünt und mit Bäumen

und Sträuchern bepflanzt. Die einzelnen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Verkehrssicherheit (u. a. Freihaltung von Sichtfeldern, Einhaltung von Sicherheitsabständen zum Fahrbahnrand) im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung festgelegt.

Aufgrund der geänderten Linienführung der GVS wird der Abstand zu einer kleinen Waldfläche auf rd. 50 m vergrößert, so dass die hier vorgesehene Schutzmaßnahme S 3 (Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen) entfallen kann.

Zusätzliche Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Belange von Natura 2000-Gebieten sowie die Belange des speziellen Artenschutzes sind von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen.

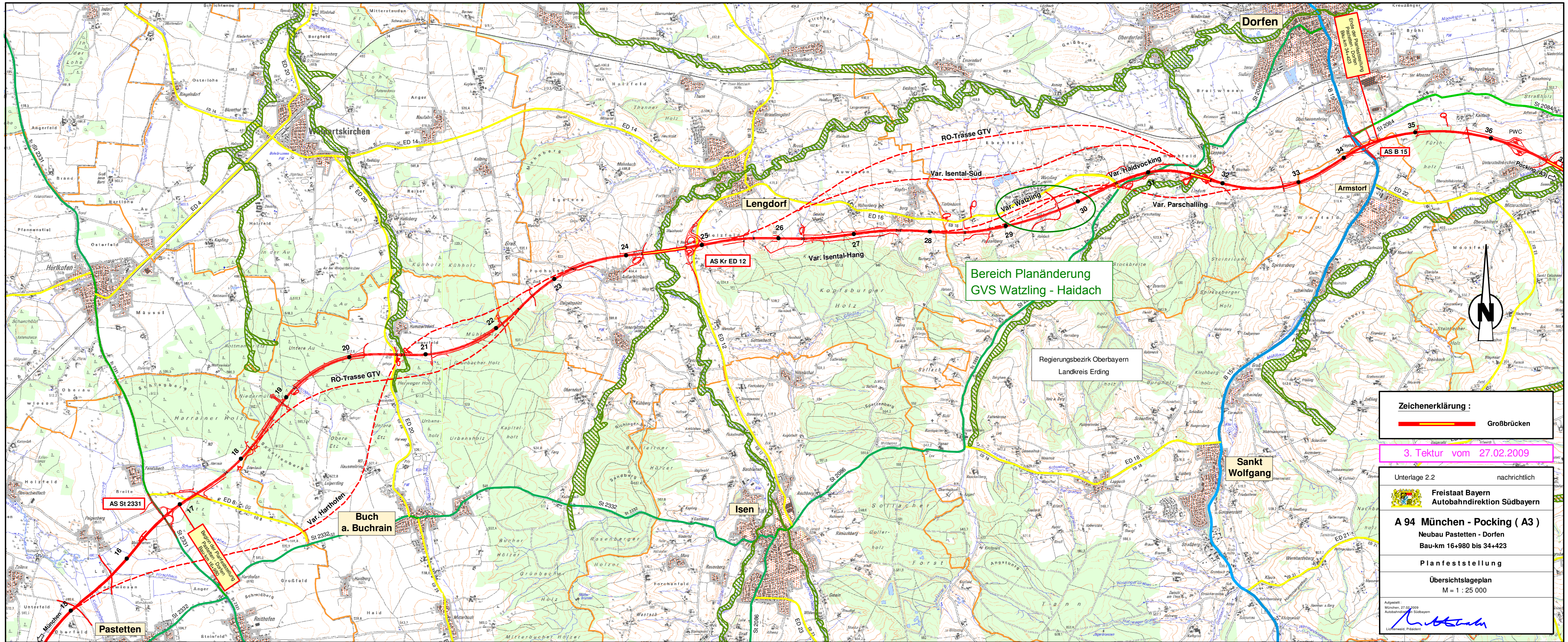
Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ergeben sich somit keine wesentlichen Änderungen bei der Eingriffsbewertung, dem Ausgleichsflächenbedarf und dem Planungskonzept für die Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Planänderungen haben damit gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge.

4.4. Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von den Planänderungen nicht betroffen.

©: ABT 4, SG 43, MapInfo / Projekte
 A94 München-Pocking, AS4 Planfeststellung
 AS4 3. Tektur, PADO, TRO25, AS4_PADO,
 PADO, TRO25.wor



Bereich Planänderung
 GVS Watzling - Haidach

Zeichenerklärung :

——— Großbrücken

3. Tektur vom 27.02.2009

Unterlage 2.2 nachrichtlich

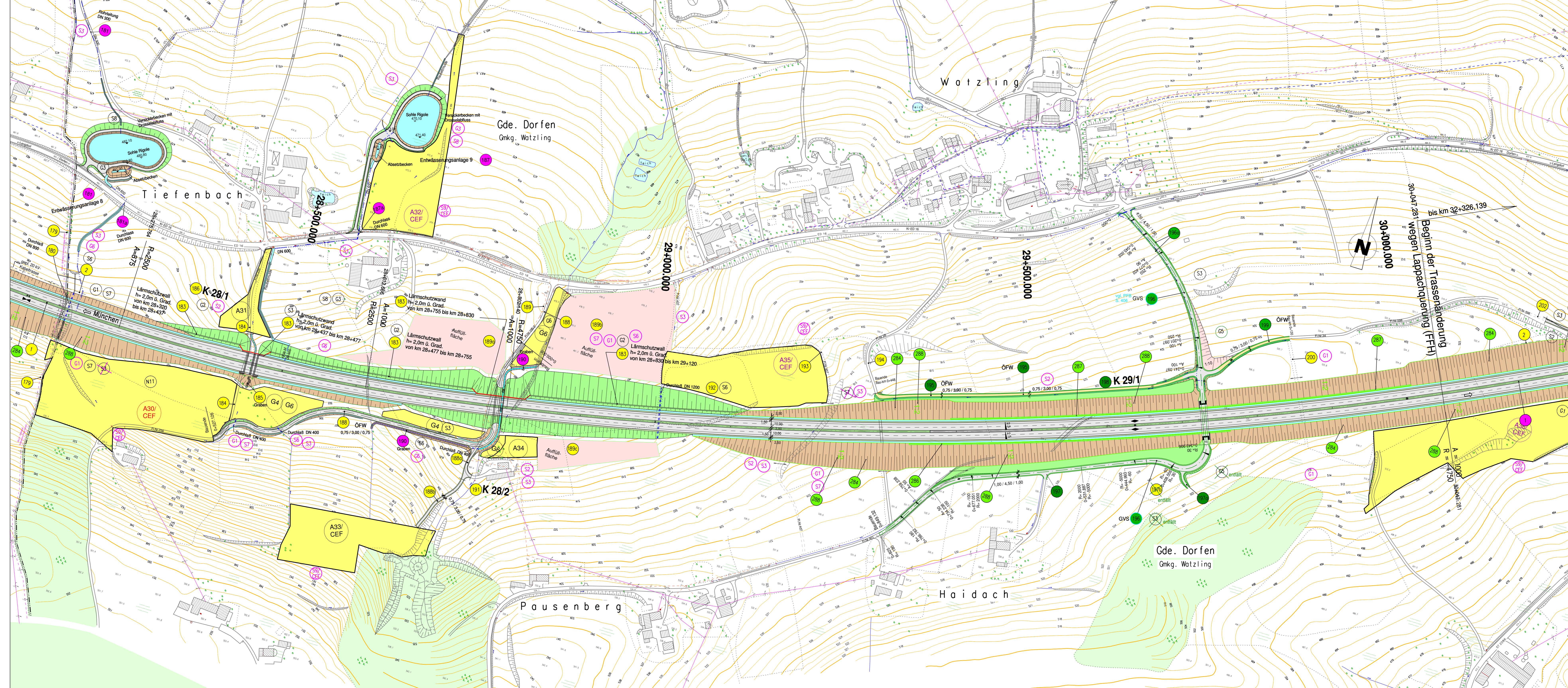
Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern

A 94 München - Pocking (A3)
 Neubau Pastetten - Dorfen
 Bau-km 16+980 bis 34+423

Planfeststellung

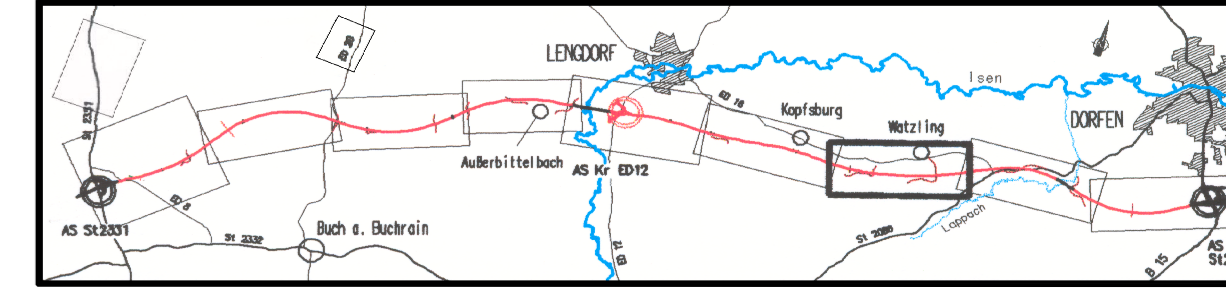
Übersichtslageplan
 M = 1 : 25 000

Aufgestellt:
 München, 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern



- K 28/1** Bau - km 28+457,000
Brücke über den Graben und Öko - Verbindung
LW = 12,00 m ; LH = 4,00 m
B. zw.Gel. = 29,50 m
- K 28/2** Bau - km 28+790,000
Unterführung des öffentlichen Feld - und Waldweges, Graben und Öko - Verbindung
LW = 42,00(2x21.0) m ; LH = 4,70 m
B. zw.Gel. = 6,00 m ; Kr = 100 gon
- K 29/1** Bau - km 29+729,500
Überführung der GVS Watzling - Haidach
LW = 46,50 m ; LH = 4,70 m
B. zw.Gel. = 9,10 m ; Kr = 100 gon

- Legende :
- 255 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - 255 Bauwerksverzeichnis - Nummer Blau eintragung
 - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer Planänderung vom 17.05.2013
 - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer Planänderung vom 30.09.2013



Planänderung vom 30.09.2013 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
 Aufgestellt: München, den 30.09.2013
 Autobahndirektion Südbayern
 Peiker, Leitender Baudirektor

Planänderung vom 17.05.2013 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
 Aufgestellt: München, den 17.05.2013
 Autobahndirektion Südbayern
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
 Aufgestellt: München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern
 Lichtenwalder, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
 Aufgestellt: München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern
 Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Hängesicherungsmaßnahmen	Dez. 2012	Hiebs / Hofmann
2	Änderung der GVS Watzling - Haidach	Sep. 2013	Hiebs / Hofmann

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage	3 E
		Blatt Nr.	7 a
		Datum	
		Zeichen	

Planfeststellung A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Pastetten - Dorfen von km 16+980 bis km 34+423	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Schmidt / M. Swita
	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Preetz
	geprüft	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm
		Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst
Lageplan				
km 28+200 bis km 30+200				
Maßstab 1 : 2 000				

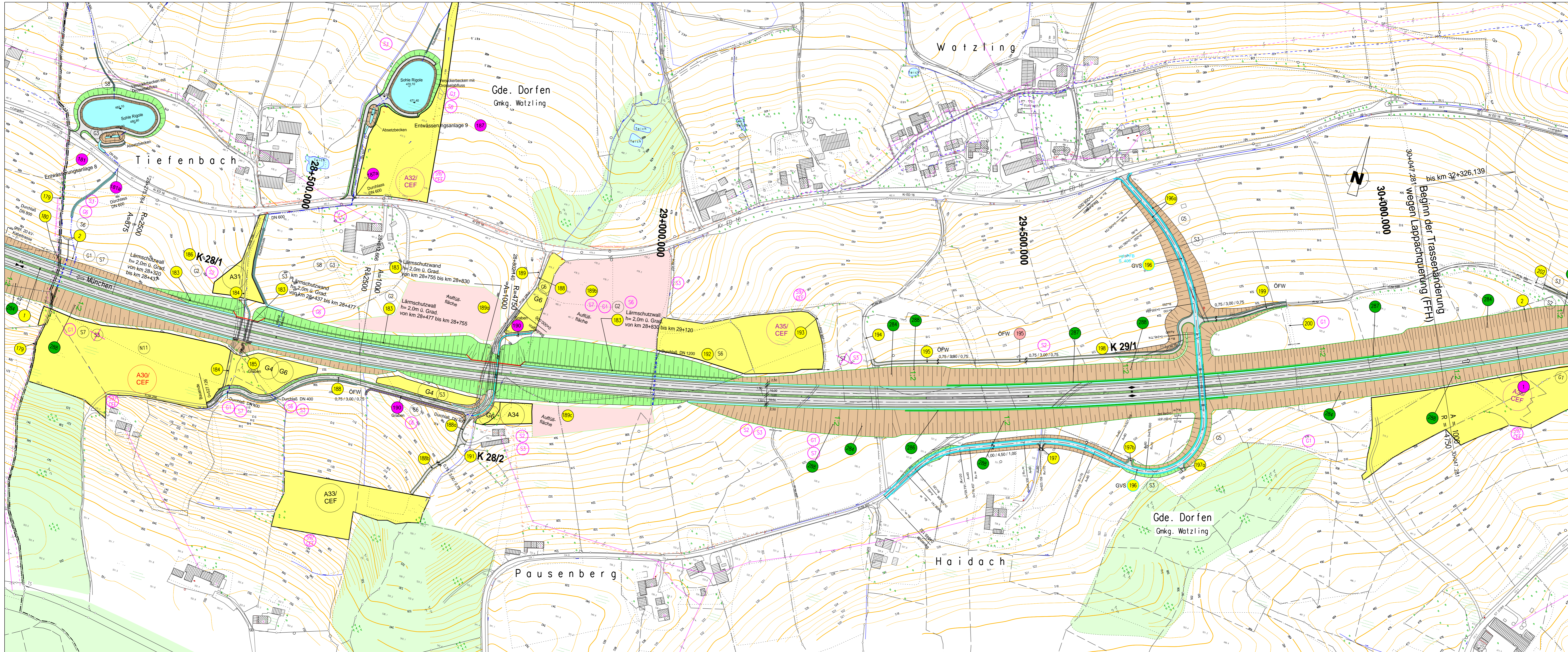
Aufgestellt: München, den 30.04.1999
 Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 27.03.2014 Az. 32-4354-1-3-3
 München, 27.03.2014

Steinbach
 Regierungsrätin

Projekt: _____ Datum: _____
 Postdatum: 16.10.2013

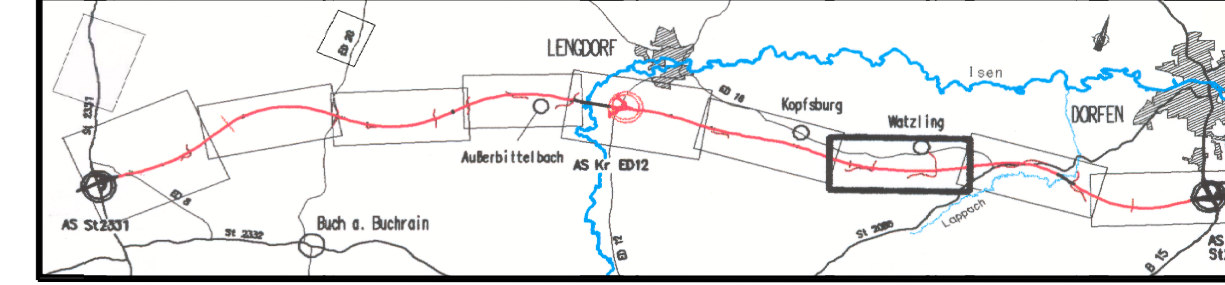


K 28/1 Bau - km 28+457,000
 Brücke über den Graben und Öko - Verbindung
 LW = 12,00 m ; LH ≥ 4,00 m
 B. zw.Gel. = 29,50 m

K 28/2 Bau - km 28+790,000
 Unterführung des öffentlichen Feld - und Waldweges, Graben und Öko - Verbindung
 LW = 42,00(2x21,0) m ; LH ≥ 4,70 m
 B. zw.Gel. = 6,00 m ; Kr= 100 gon

K 29/1 Bau - km 29+729,500
 Überführung der GVS Pausenberg - Watzling
 LW = 46,00 m ; LH ≥ 4,70 m
 B. zw.Gel. = 9,00 m ; Kr= 100 gon

- Legende :
- 255 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - 255 Bauwerksverzeichnis - Nummer Blaueintragung
 - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer Planänderung



Planänderung vom 17.05.2013
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
 Aufgestellt: München, den 17.05.2013
 Autobahndirektion Südbayern
 Peiker, Leitender Bauingenieur

3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
 Aufgestellt: München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
 Aufgestellt: München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern
 Wollereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Hängesicherungsmaßnahmen	Dez. 2012	Hess / Hofmann

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern			Unterlage 3 E Blatt Nr. 7
Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Datum
A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Pastetten - Dorfen von km 16+980 bis km 34+423	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009
	geprüft	Sachgebiet 43	Feb. 2009
		Abteilung 4	Feb. 2009
			Lageplan km 28+200 bis km 30+200 Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt: München, den 30.04.1999
 Autobahndirektion Südbayern
 Wollereck, Präsident

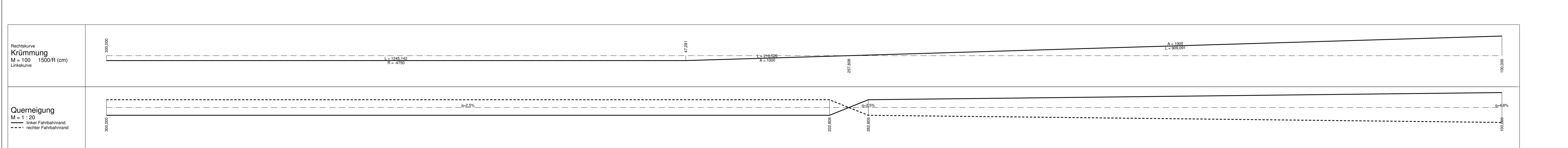
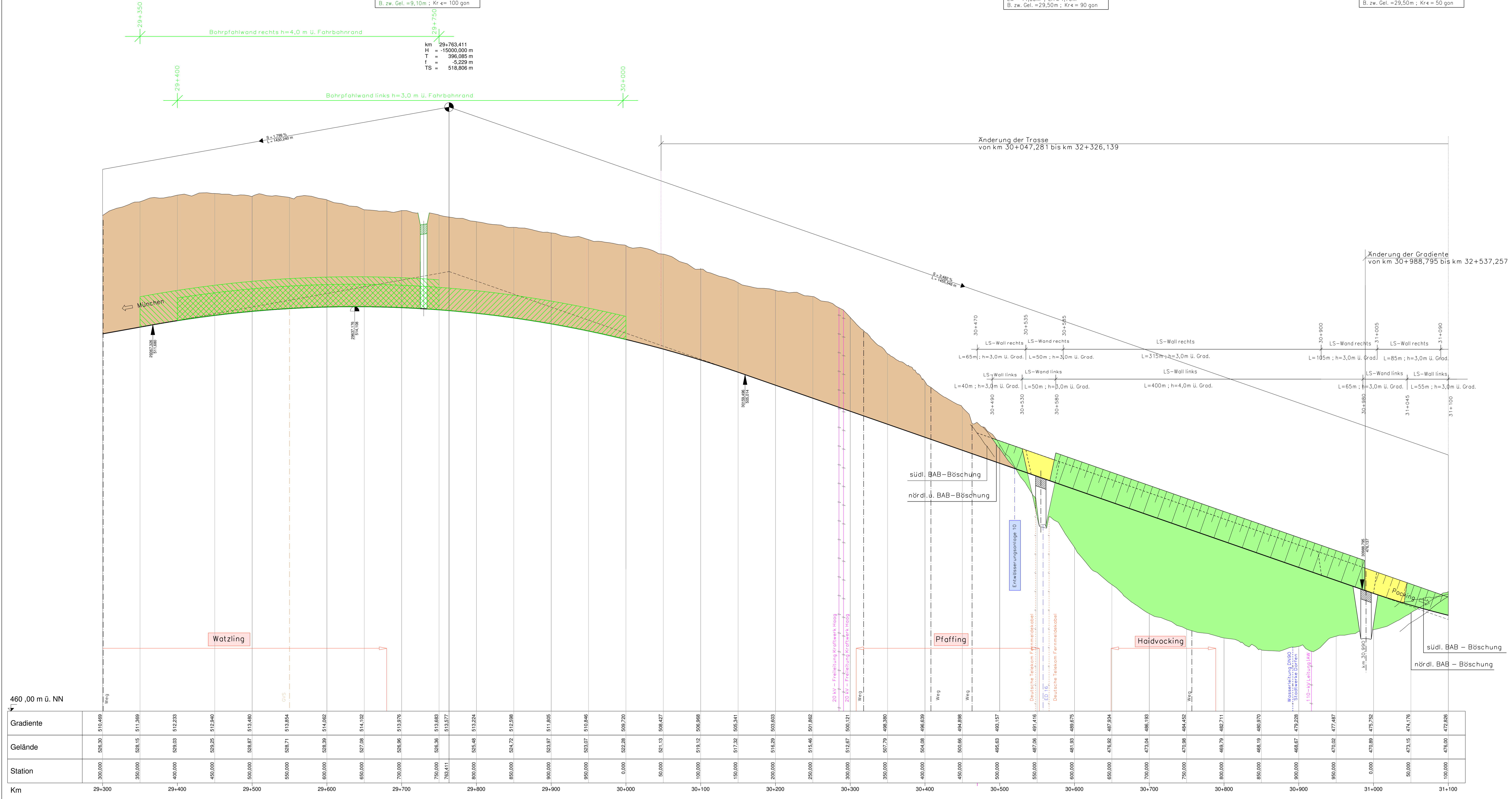
Beständigung Beschlusses der Regierung von Oberbayern nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG vom 20.11.2013 Az. 32-4354-1-3-2
 München, 20.11.2013
 Sternbach, Regierungsrätin

NACHRICHTLICH

K 29/1 Bau - km 29+729,500
Überführung der OVS
Watzling - Haslach
LW = 46,50m ; LH > 4,70m
B. zw. Gel. = 9,10m ; Kr4 = 100 gon

K 30/1 Bau - km 30+555,000
Unterführung der Kreisstraße ED 16
LW = 14,00m ; LH > 4,70m
B. zw. Gel. = 29,50m ; Kr4 = 90 gon

K 30/2 Bau - km 30+990,000
Unterführung der Staatsstraße 2086
LW = 14,00m ; LH > 4,70m
B. zw. Gel. = 29,50m ; Kr4 = 50 gon



Planänderung vom 30.09.2013 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
Aufgestellt: München, den 30.09.2013
Autobahndirektion Südbayern
Peitker, Leitender Bauingenieur

Planänderung vom 17.05.2013 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
Aufgestellt: München, den 17.05.2013
Autobahndirektion Südbayern
Peitker, Leitender Bauingenieur

3. Tektur vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
Aufgestellt: München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
Aufgestellt: München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern
Wollereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Hängeschleppmaßnahmen	Dat. 2012	Hess / Hofmann
2	Änderung der GVS Watzling - Haslach	Sept. 2013	Hess / Hofmann

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Unterlage: **4 E**
Blatt Nr.: **8 a**
Datum: **31.10.2014**
Zeichen: **8 a**

Planfeststellung
bearbeitet/ gezeichnet: Feb. 2009
Schmidt / M. Swita

A 94 München - Pocking (A 3)
aufgestellt/ Referat 431: Feb. 2009
Peitz

Neubau Pastetten - Dörfen
Sachgebiet 43: Feb. 2009
Rehm

Höhenplan BAB A 94
km 29+300 bis km 31+100
Maßstab: 1 : 1000 / 100

Aufgestellt: München, den 30.04.1999
Autobahndirektion Südbayern

Wollereck, Präsident

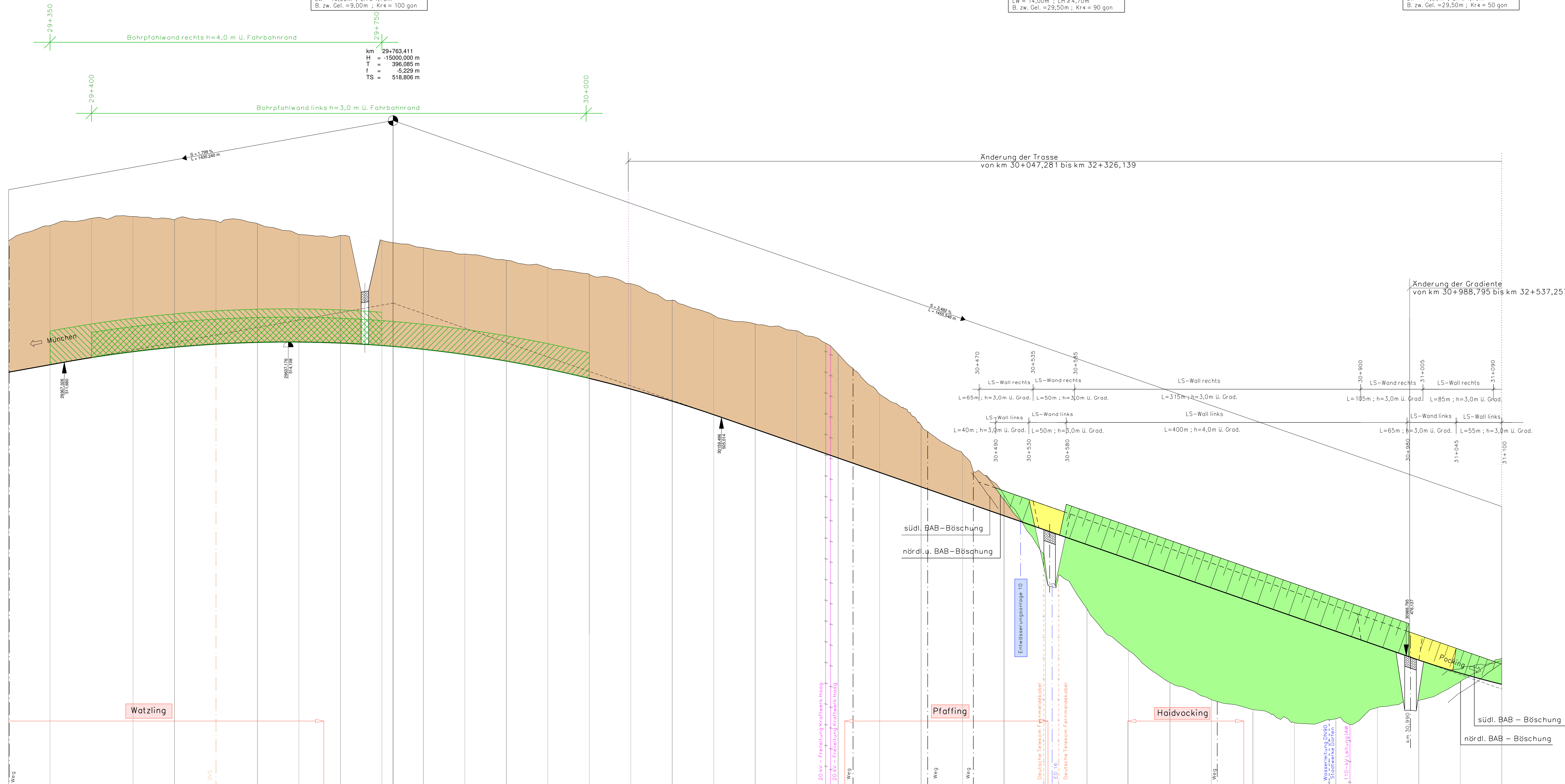
Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 27.03.2014 Az. 32-4354-1-3-3
München, 27.03.2014
Steinbach
Regierungsrat

Projekt: **Watzling**
Datum: **08.10.2013**
Lithograph: Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

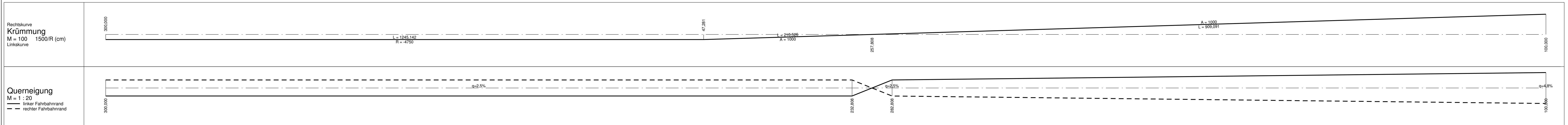
K 29/1 Bau - km 29+729,500
 Überführung der GVS
 Pausenberg - Watzling
 LW = 46,00m ; LH ≥ 4,70m
 B. zw. Gel. = 9,00m ; Krκ = 100 gon

K 30/1 Bau - km 30+555,000
 Unterführung der Kreisstraße ED 16
 LW = 14,00m ; LH ≥ 4,70m
 B. zw. Gel. = 29,50m ; Krκ = 90 gon

K 30/2 Bau - km 30+990,000
 Unterführung der Staatsstraße 2086
 LW = 14,00m ; LH ≥ 4,70m
 B. zw. Gel. = 29,50m ; Krκ = 50 gon



Station	300,000	350,000	400,000	450,000	500,000	550,000	600,000	650,000	700,000	750,000	763,411	800,000	850,000	900,000	950,000	0,000	50,000	100,000	150,000	200,000	250,000	300,000	350,000	400,000	450,000	500,000	550,000	600,000	650,000	700,000	750,000	800,000	850,000	900,000	950,000	100,000	
Gradiente	510,489	511,899	512,233	512,940	513,480	513,884	514,082	514,102	513,976	513,683	513,577	513,224	512,598	511,865	510,846	509,720	508,427	506,996	505,341	503,603	501,862	500,121	488,380	466,639	444,898	423,157	401,416	379,675	357,934	336,193	314,452	292,711	270,970	249,229	227,488	205,747	184,006
Gelände	508,300	508,115	508,003	508,225	508,871	509,711	509,939	509,709	508,965	508,306	507,811	506,445	504,772	502,228	500,000	497,087	493,513	489,286	484,408	478,879	472,699	465,968	458,687	450,856	442,475	433,544	424,163	414,332	404,051	393,320	382,139	370,508	358,427	345,896	332,915	319,484	305,603
Station	300,000	350,000	400,000	450,000	500,000	550,000	600,000	650,000	700,000	750,000	763,411	800,000	850,000	900,000	950,000	0,000	50,000	100,000	150,000	200,000	250,000	300,000	350,000	400,000	450,000	500,000	550,000	600,000	650,000	700,000	750,000	800,000	850,000	900,000	950,000	100,000	
Km	29+300	29+400	29+500	29+600	29+700	29+800	29+900	30+000	30+100	30+200	30+300	30+400	30+500	30+600	30+700	30+800	30+900	31+000	31+100																		



Planänderung vom 17.05.2013
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

1. Tektur vom 31.10.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Hangsicherungsmaßnahmen	Daz. 2012	Hies-Hofmann

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern

Planfeststellung
A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau
Pastetten - Dorfen
 km 16+980 bis 34+423

Höhenplan
 BAB A 94
 km 29+300 bis km 31+100
 Maßstab 1 : 2.000 / 200

NACHRICHTLICH

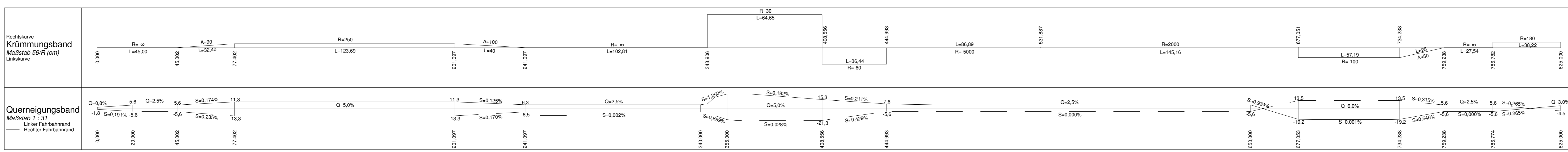
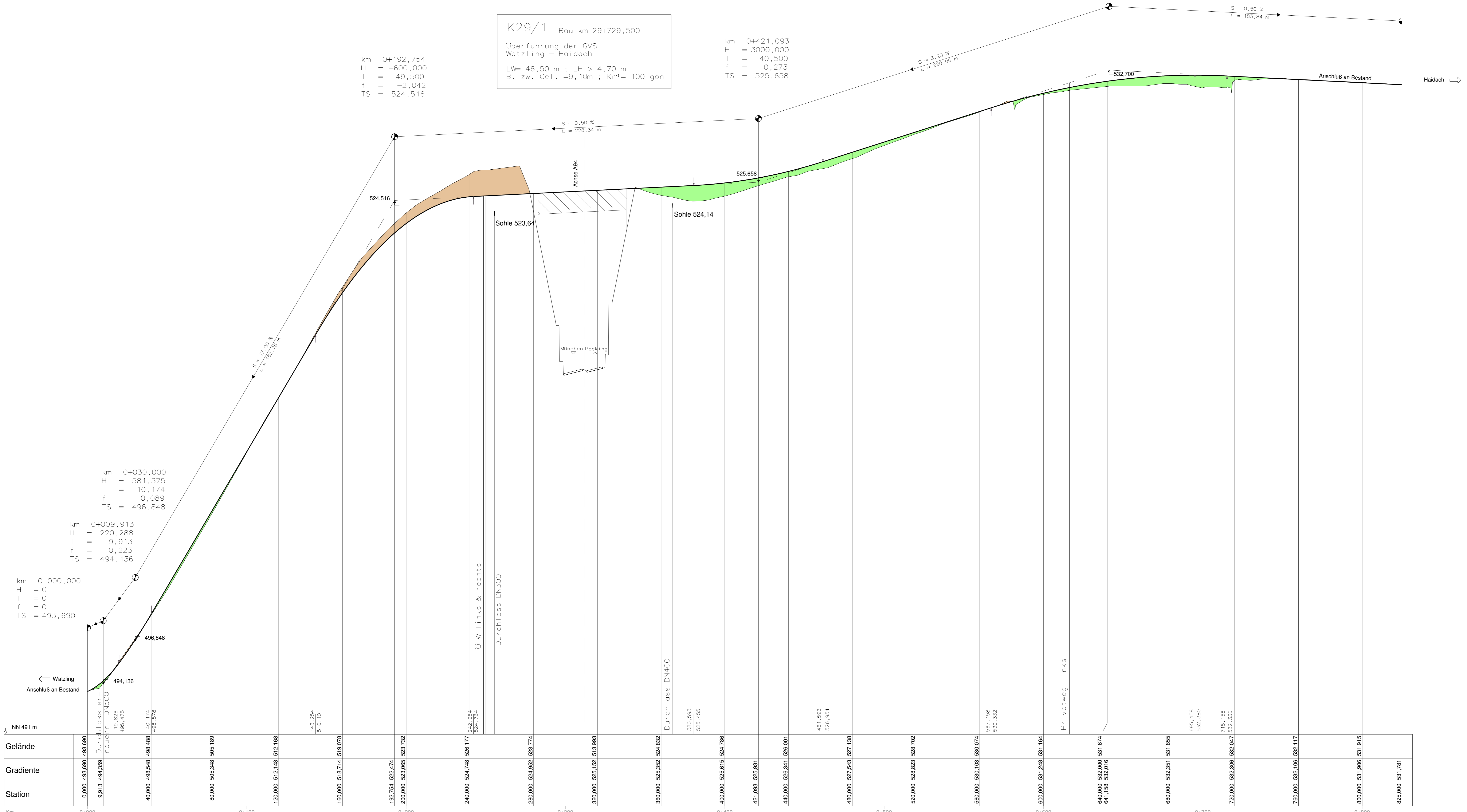
km 0+641,158
 H = -4000,000
 T = 74,000
 f = -0,685
 TS = 532,700

km 0+825,000
 H = 0
 T = 0
 f = 0
 TS = 531,781

km 0+192,754
 H = -600,000
 T = 49,500
 f = -2,042
 TS = 524,516

K29/1 Bau-km 29+729,500
 Überführung der GVS
 Watzling - Haidach
 LW= 46,50 m ; LH > 4,70 m
 B. zw. Gel. = 9,10m ; Kr²= 100 gon

km 0+421,093
 H = 3000,000
 T = 40,500
 f = 0,273
 TS = 525,658



km 0+000,000
 H = 0
 T = 0
 f = 0
 TS = 493,690

km 0+009,913
 H = 220,288
 T = 9,913
 f = 0,223
 TS = 494,136

km 0+030,000
 H = 581,375
 T = 10,174
 f = 0,089
 TS = 496,848

Planänderung vom 30.09.2013
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 30.09.2013
 Autobahndirektion Südbayern
 Peiker, Leitender Bauingenieur

3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Änderung der GVS Watzling - Haidach	Sep. 2013	Hiesl / Hofmann

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern
 Unterlage: 4 E
 Blatt Nr.: 24 a
 Datum: Zeichen

Planfeststellung		bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Schmidt / M. Swita
A 94 München - Pocking (A 3)		aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Pretz
Neubau Pastetten - Dorfen		geprüft	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm
von km 16+980 bis km 34+423		Höhenplan			
		GVS Watzling - Haidach - K29/1			
		Maßstab 1 : 1000 / 100			

Aufgestellt:
 München, den 30.04.1999
 Autobahndirektion Südbayern
 Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
 vom 27.03.2014 Az. 32-4554.1-3-S
 München, 27.03.2014
 Steinbach, Regierungsrätin

Km 0+753.714
 H = -3000
 T = 29.561
 f = -0.146
 TS = 532.386

Km 0+849.132
 H = 0
 T = 0.000
 f = 0
 TS = 531.944

Km 0+628.339
 H = -2500
 T = 36.104
 f = -0.261
 TS = 530.496

K 29/1 Bau - km 29+729,500
 Überführung der GVS
 Watzling - Haidach
 LW = 42,00(2x21,0)m ; LH > 4,70m
 B. zw. Gel. = 9,00m ; Kf4 = 100 gon
 B=K=00/30

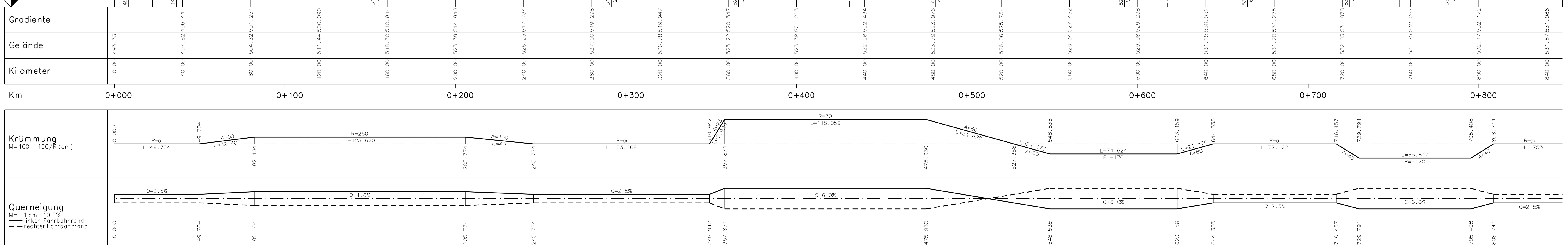
Km 0+222.427
 H = -1300
 T = 68.900
 f = -1.826
 TS = 518.484

Km 0+423.781
 H = 4000
 T = 51.919
 f = 0.337
 TS = 521.504

Km 0+008.003
 H = 0.000
 T = 0.253
 f = 0.253
 TS = 493.557

Km 0+222.350
 H = 400
 T = 14.191
 f = 0.253
 TS = 494.275

490,00m ü. NN



3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern
Wollereck
 Wollereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage Blatt Nr. 4 T 24
Planfeststellung		bearbeitet gezeichnet Referat 431 Sachgebiet 43
A 94 München - Pocking (A 3)		Feb. 2009 Feb. 2009
Neubau Pastetten - Dorfen		Schnitt/Lösch/Gewa Pietz Rehm
km 16+980 bis 34+423		Höhenplan
GVS Watzling - Haidach - K29/1		Dr. Wüst
Maßstab 1 : 1.000 / 100		

Aufgestellt:
 München, den 30.04.1999
 Autobahndirektion Südbayern
Wollereck
 Wollereck, Präsident

NACHRICHTLICH



Planfeststellung

Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstige Anlagen
für die

A 94 München – Pocking (A3)

Neubau Pastetten – Dorfen

km 16+980 - km 34+423

1. Tektur vom 31.10.2002

(die geänderten Textteile sind mit Roteintrag gekennzeichnet)

3. Tektur vom 27.02.2009

(die geänderten Textteile sind mit Lilaeintrag gekennzeichnet)

Planänderung vom 21.01.2011

(die geänderten Textteile sind mit Grüneintrag gekennzeichnet)

Planänderung vom 17.05.2013

(die geänderten Textteile sind mit Grüneintrag gekennzeichnet)

Planänderung vom 30.09.2013

(die geänderten Textteile sind mit Grüneintrag gekennzeichnet)

Aufgestellt:

München, 30.09.2013

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker

Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStzG, Art. 76 Abs. 2 BayWVFG
vom 27.03.2014 Az. 32-4354.1-3-3
München, 27.03.2014


Steinebach
Regierungsrätin



Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
191	28+790	Brücke über den ÖFW lfd.Nr. 188 und Entwässerungsgraben lfd.Nr. 190, K 28/2	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der gem. lfd.Nr. 188 zu verlegende ÖFW und gem. lfd.Nr. 190 zu verlegende Entwässerungsgraben werden mit einem Unterführungsbauwerk unter der Autobahn unterführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 12,00 m Lichte Höhe: $\geq 4,70$ m Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Die überbrückten Bereiche entlang des Grabens werden nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd.Nr. S6).</p>
192	29+005	Durchlaß DN 1200	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei km 29+005 wird ein Rohrdurchlaß DN 1200 errichtet, um einen bestehenden Entwässerungsgraben unter der Autobahn hindurchzuführen.</p> <p>Der Durchlaß wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd.Nr. S6).</p>
193	29+212	Öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 407, Gmkg. Watzling	a) Die Beteiligten b) ---	<p>Der bei km 29+212 die A 94 kreuzende öffentliche Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 407, Gmkg. Watzling, wird auf eine Länge von rd. 90 m überbaut.</p> <p>Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden.</p>
194	29+300	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) Die Eigentümer b) ---	<p>Der bei km 29+300 die A 94 kreuzende Privatweg ohne eigene Flurnummer wird auf eine Länge von rd. 90 m überbaut.</p> <p>Als Ersatz werden die Wege der Weg lfd.Nr. 195 und die GVS lfd.Nr. 196 errichtet.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
195	29+300 - 29+430 29+725 nördlich 0+250 GVS lfd.Nr. 196	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Stadt Dorfen	<p>Als Ersatz für den nach lfd.Nr. 194 überbauten Weg wird zwischen km 29+300 und km 29+430 29+725 an der nördlichen Grunderwerbsgrenze der A 94 ein Längsweg errichtet, der die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet. Der neue Weg wird im Westen an den Weg lfd.Nr. 194 und im Osten an die GVS lfd.Nr. 196 angebunden.</p> <p>Baulänge: rd. 130 m rd. 450 m rd. 448 m</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke.</p> <p>Oberbau: Im Einmündungsbereich zur GVS lfd.Nr. 196 auf eine Länge von rd. 15 m mit 8 cm Asphalttragdeckschicht; im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke.</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dorfen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>Die rot gekennzeichnete Maßnahme ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Vorhabenträgers unter Bezugnahme auf die Erörterung der Planung im Mai 2001. Sie setzt voraus, dass der dafür erforderliche Grund vom Vorhabenträger freihändig erworben werden kann. Wird diese zusätzliche, freiwillige Leistung von einem Betroffenen im weiteren Verfahren abgelehnt, bzw. kann der dafür erforderliche Grund nicht freihändig erworben werden, wird diese Maßnahme nicht ausgeführt. In diesem Fall verbleibt es beim Planungsstand zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (30.04.1999).</p>
195a	29+540 nördlich, an Kr ED 16	Zufahrt zur Kreisstraße ED16	a) ---- b) Die Eigentümer	<p>Von der Kreisstraße ED 16 wird bei km 29+540 ca. 250 m nördlich der A 94 eine Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet.</p> <p>Baulänge: rd. 35 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht</p>
	entfällt			

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
196	29+550	Gemeindeverbindungsstraße Watzling - Haidach Fl.Nrn. 35 und 401 Gmkg. Watzling	a) und b) Stadt Dorfen	Bei km 29+550 wird die bestehende GVS Watzling - Haidach Fl.Nrn. 35 und 401, Gmkg. Watzling, von der Baumaßnahme berührt auf größere Länge verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Baulänge: rd. 850 m rd. 825 m Fahrbahnbreite: 4,50 m Bankette: 2 x 1,00 m 2,00 m Kronenbreite: 6,50 m Oberbau: Bauklasse III gem. RStO-01. Der neue Weg <i>Die neue Straße</i> wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg <i>zur Gemeindeverbindungsstraße</i> gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dorfen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG). Die vorhandene GVS wird in Teilbereichen nicht mehr benötigt, aufgelassen und zu landwirtschaftlicher Nutzfläche rekultiviert.
196a	29+729 nördlich	Entwässerung der GVS lfd.Nr. 196 und des ÖFW lfd.Nr. 199 nördlich der Autobahn	a) und b) Stadt Dorfen	Das entlang der zu verlegenden GVS lfd.Nr. 196 und des ÖFW lfd.Nr. 199 nördlich der Autobahn anfallende Oberflächenwasser wird in Entwässerungsgräben und Rohrleitungen gesammelt und dem entlang der Kreisstraße ED 16 vorhandenen Entwässerungsgraben zugeleitet.
197	29+520 29+515 nördlich- südlich 0+650 0+582 Weg GVS lfd.Nr. 196	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) und b) Die Eigentümer	Der Privatweg ohne eigene Flurnummer wird im Einmündungsbereich zum ÖFW lfd.Nr. 196 berührt und angepasst. Baulänge: rd. 10 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht.
197a	28+700 29+695 südlich 0+430 0+395 GVS lfd.Nr. 196	Zufahrt zur GVS lfd.Nr. 196	a) --- b) Die Eigentümer	Von der GVS lfd.Nr. 196 wird bei km 0+430 0+395 eine Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet. Baulänge: rd. 10 m rd. 25 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht.

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
197b	29+630 südlich 0+500 GVS lfd.Nr. 196	Zufahrt zur GVS lfd.Nr. 196	a) --- b) Die Eigentümer	<p>Von der GVS lfd.Nr. 196 wird bei km 0+500 eine Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet.</p> <p>Baulänge: rd. 10 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht.</p>
198	29+729,5	Überführung des ÖFW der GVS Watzling – Haidach lfd.Nr. 186-196, K 29/1	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der ÖFW Die GVS Watzling – Haidach lfd.Nr. 196 wird bei km 29+729,5 mit einem Bauwerk über die Autobahn überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 2 x 21 m 46,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. den Gel.: 9,10 m Kreuzungswinkel: 100 gon</p>
199	29+800 nördlich 0+250 GVS lfd.Nr. 196	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 34 Gmkg. Watzling	a) und b) Stadt Dorfen	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 34, Gmkg. Watzling wird im Einmündungsbereich zum ÖFW zur GVS Watzling – Haidach lfd.Nr. 196 berührt und angepasst.</p> <p>Baulänge: rd. 80 m rd. 130 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: Im Einmündungsbereich zur GVS lfd.Nr. 170 196 auf eine Länge von rd. 15 m mit 8 cm Asphalttragdeckschicht; im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke.</p>
200	29+860	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) Die Eigentümer b) ---	<p>Der bei km 29+860 die A 94 kreuzende Privatweg ohne eigene Flurnummer wird auf eine Länge von rd. 75 m überbaut.</p> <p>Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz und über die neu zu errichtenden Wege lfd.Nrn. 196 und 199 abgewickelt werden.</p>
201	entfällt			

entfällt gemäß Planänderung vom 30.09.2013

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
S 2E	32+400 südlich	Schutzmaßnahme zum Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Bau-feldes	a) - b) -	<p>Die Erforderlichkeit der folgenden Maßnahmen wird nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt:</p> <p>1. In der Kiesgrube Osendorf vorhandene Gehölze, die von der Auffüllung (lfd. Nr. 281E) oder dem Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 283E) in Anspruch genommen werden, werden im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der im BayNatSchG Art. 13e festgesetzten Laich-, Brut- und Vegetationszeit) und nach örtlichen Angaben im Rahmen der ökologischen Umweltbaubegleitung gerodet</p> <p>2. In der Kiesgrube vorhandene Kleingewässer werden vor Beginn der Amphibien-Laichzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (außerhalb der in Art. 13e(1) Bay-NatSchG festgesetzten Laich-, Brut- bzw. Vegetationszeit) oder nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung trockengelegt.</p>
S 3	16+980 - 33+726 34+423	Schutzmaßnahme für angrenzende Biotopflächen und geplante Ausgleichsflächen sowie zu erhaltende Gehölzbestände zu erhaltende Gehölzbestände und Biotopflächen	a) - b) -	<p>Das Bau-feld wird in folgenden Teilbereichen in Abstimmung mit der ökologischen Baubetreuung Umweltbaubegleitung durch Errichtung von Bauzäunen abgegrenzt, um die angrenzenden Biotopflächen und geplanten Ausgleichsflächen vor Schäden und Veränderungen der Bodenstruktur zu schützen. Um die Gehölzbestände während der Bauzeit gegen mechanischen Beschädigungen, Rindenbrand, Aufschüttungen und Abgrabungen zu schützen, werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubetreuung Umweltbaubegleitung entsprechende Maßnahmen getroffen (DIN 18920 und RAS-LP4). Die Arbeitsstreifen neben der Böschung entfallen bzw. werden begrenzt.</p> <p>Wald km 17+150 - 17+200 und km 17+330 - 17+380 Hecke b. Harrain km 17+200 Wald km 17+600 - 17+750 Ausgleichsflächen N2 A2 km 17+720780 - 17+750870 u. u. A3 m. Harrainer Bach km 17+750940 - 17+850040 Wald km 18+020040 - 19+100 Gehölze a. Strogen km 18+180 Wald km 19+100 - 19+400380 Wald km 19+400380 - 20+200230 Ausgleichsfläche N4 A6 km 20+630 - 20+700760 Hammerbach km 20+660 - 20+700 Hecke s Hammersdorf km 20+640 - 20+670 Wald km 20+710760 - 20+750800 Wald km 21+050 - 21+100 Wald km 21+300270 - 21+440500 Wald mit Quellbach km 21+600550 - 22+500 Wald km 22+650580 - 22+730 Weiher km 22+660 Feldgehölz ö Graß km 22+960 2 Grünlandstreifen km 22+970 und 23+430 Isental km 24+230 - 24+750 Ausgleichsfl. A16 - A18 24+370 - 24+550 Biotop und Feuchtwiese 24+620 - 24+700 Bahndamm km 24+750 Hecke bei Wimpasing km 24+860</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
S 3 Forts.				Ausgleichsfläche N8 A21/CEF km 25+620 - 25+700720
				Ausgleichsfläche N9 A23 km 26+000 - 26+140 25+980 - 26+330
				Graben km 25+920 - 26+050 und km 26+170 bis 26+230
				Graben mit Ausgleichs- fläche A24 km 26+040 - 26+300310
				Wald km 26+360 - 26+400 km 26+400480 - 26+650670
				Wald km 26+750 760 - 27+000 26+990
				Ersatzfläche E4 km 26+990 - 27+440
				Hecke s Kopfsburg km 27+580 - 27+600
				Obstwiese km 27+750690 - 27+800790
				Nasswiesen ö Kopfsburg km 27+950 - 28+100
				Graben sw Tiefenbach km 28+180 bis 28+190
				Ausgleichsfläche N11 A30/CEF km 28+200 - 28+450
				Graben km 28+456450 - 28+540
				Baumhecke km 28+525
				Graben km 28+620630
				Ausgleichsfl. A32/CEF km 28+550 - 28+650
				Gehölze, Obstwiese km 28+710 - 28+850
				Graben km 28+850 - 28+880
				Graben, Gründland km 29+170 - 29+230
				Hecken km 29+230
				Graben, Ausgleichsfl. A35/CEF, Kleinstrukturen km 29+000 - 29+630
				Wald km 29+650
				Hecke, Ranken km 29+720 - 29+740
				Grünland, Ausgleichsfl. A 36 / CEF km 29+950 - 30+270
				Baumhecke km 30+200180 - 30+220
				Ranken n Vocking km 30+340 - 30+360
				Hecken km 30+400 - 30+480470
				Hecke w Haidvocking km 30+490 - 30+520
				Wald s Haidvocking km 30+590 - 30+680
				Obstwiese s Haidvocking km 30+690 - 30+750
				Hecken Baumreihe km 30+750780 - 30+930920
				Baum an St 2086 km 31+170
				Hecke km 31+250
				Hecken und Bäume km 31+400360 - 420
				Lappach m. Gehölzsaum km 31+650550 - 31+760
				u. Ausgleichsfl. A40, A41
				Graben km 31+950990
				2 Hecken km 31+970 - 32+030
				Ausgleichsfläche N16 A43 km 33+121110 - 33+170
				Ausgleichsfläche N17 A44 km 33+120 - 33+726724
				Gehölze km 33+900 - 33+940
				Hecke ö B15 km 0+000 - 0+100 d. B 15
				Hecke ö B15 km 0+530 - 0+560 d. B 15
				Hecke n St 2084 km 0+000 - 0+070 d. St 2084
				Hohlweg n St 2084 km 0+145 - 0+165 d. St 2084
				Ausgleichsfläche A 47 km 34+110 - 34+210
				Einzelbaum (große Eiche) km 34+420

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

			a) - b) Lkr. Erding	km 24+776 li+re Einbindung der Kreisstraße ED 12 (lfd. Nrn. 124, 125)
--	--	--	------------------------	---

G4 Forts.			a) Die Beteiligten b) Gden. Lengdorf und Buch am Buchrain	km 22+093 li Einbindung des ÖFW im Mühlholz (lfd. Nr. 74)
--------------	--	--	--	---

			a) - b) Stadt Dorfen	km 33+884 li Einbindung der GVS nach Winkl (lfd. Nr. 261) (bei km 0+110 B15, lfd. Nr. 264)
--	--	--	-------------------------	--

G 5	16+980 - 33+726 34+423	Landschaftspflege- rische Gestaltungs- maßnahme G 5		Die querenden Straßen und Wege werden durch die Pflanzung von Gehölzgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen landschaftlich eingebunden.
-----	---------------------------	---	--	--

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der querenden Straßen und Wege durch Pflanzung von Baumreihen

Auf Teilflächen erfolgt die Ansaat von Samenmischungen für Magerwiesen, weitere Teilflächen auf trockenen Rohbodenstandorten werden der Sukzession überlassen.

Lage der Einzelflächen:

a) und b) Lkr. Erding	Kr ED 8	Harrain	km 17+320 ²⁵⁷ re+li	(lfd. Nrn. 3, 8)
a) und b) Gde. Buch a. Buchrain	Kr ED12	Wimpasing Hammersdf.	km 24+910 re+li km 21+074 li	(lfd. Nr. 124) (lfd. Nrn. 64, 64a)
a) und b) Gde. Lengdorf	ÖFW	Graß	km 22+634 re+li	(lfd. Nrn. 84, 85)
a) und b) Stadt Dorfen	GVS	Außerbittlb. Watzling	km 23+380 re km 29+550 re+li	(lfd. Nr. 89) (lfd. Nr. 196)
	GVS	Lappach	km 32+035 ⁰³¹ re+li	(lfd. Nr. 234)
	GVS	Eck	km 32+796 ⁷⁹² li	(lfd. Nrn. 239, 240)
a) und b) Bundesrepublik Deutschland	B 15	Oberhausm.	km 33+983 re+li	(lfd. Nrn. 264, 266)

G 6	16+980 - 33+726 34+423	Landschaftspflege- rische Gestaltungs- maßnahme G 6		Die verlegten Bach- und Grabenabschnitte werden durch Abflachung der Ufer, Anlage einer gebuchteten Uferlinie, Anlage von Kies-, Sand- oder Schlammabänken sowie die Einbringung von Aushubmaterial mit austriebsfähigen Pflanzenteilen und Samen aus dem ursprünglichen Gewässerabschnitt naturnah gestaltet.
-----	---------------------------	---	--	--

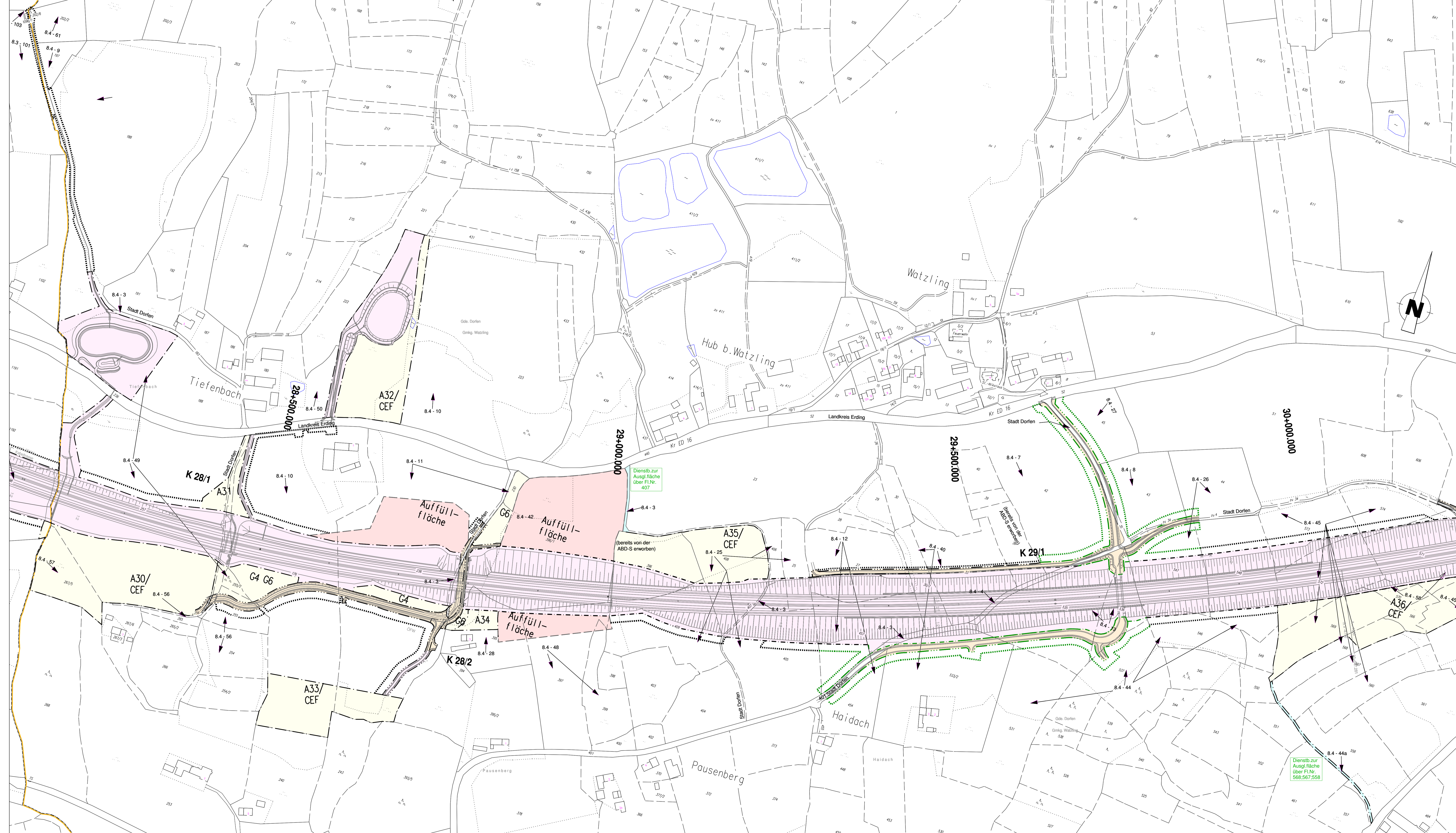
Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung von Bach- und Grabenverlegungen

Die Uferstreifen bleiben nach Pflanzung von Gehölzen zur Uferbefestigung und Beschattung sich selbst überlassen zur Ausbreitung von Röhrichten, feuchten Hochstaudenfluren, Seggenriedern und weiteren bachbegleitenden Gehölzen.

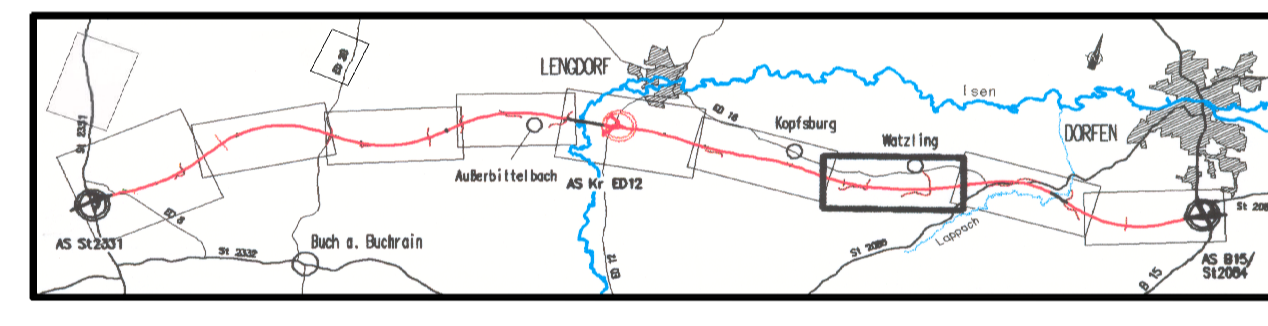
Lage der Einzelflächen:

a) -	neuer Graben	km 24+220 bis 24+410 re
b) Bundesrepublik Deutschland	w der Isen	(siehe lfd. Nr. 114)
	neuer Graben	km 24+450 bis 24+760 re
	ö der Isen	(siehe lfd. Nr. 122)

entfällt gemäß
Planänderung
vom 12.04.2013



- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für Autobahn Planänderung
 - Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Dritte
 - Erwerb für Dritte Planänderung
 - Vorübergehende Inanspruchnahme für Auffüllung
 - Dauernd zu beschränkende Fläche
 - Arbeitsstreifen
 - Arbeitsstreifen Planänderung
 - Vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
 - 8.5 - 22 Anonymisierungsnummer
 - ↓ Blattnummer
 - ↓ Unterlagennummer



Planänderung vom 30.09.2013 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 30.09.2013
Autobahndirektion Südbayern
P e i k e r, Leitender Bauingenieur

3. Tektur vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck
Wolterreck, Präsident

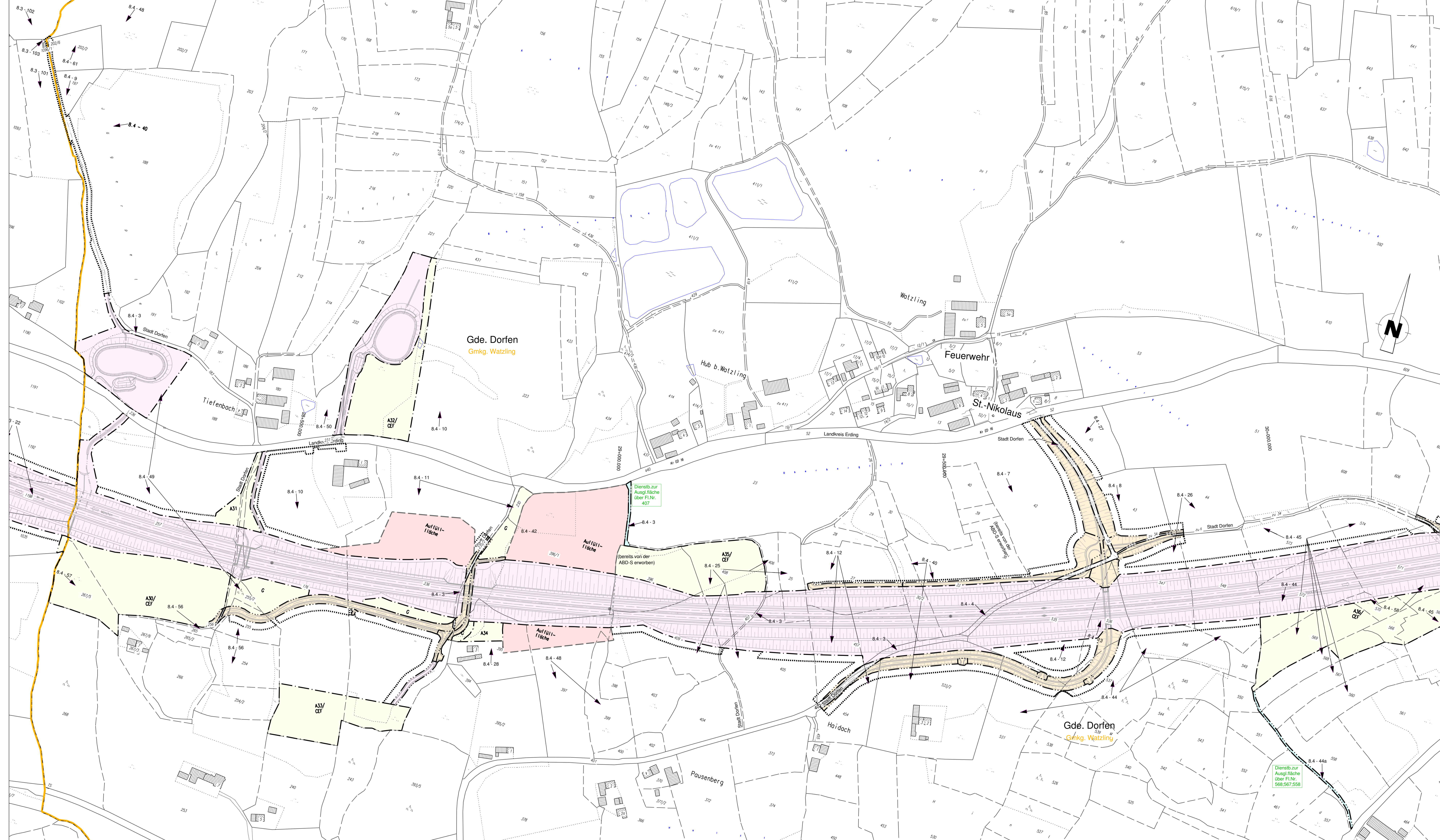
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Änderung der GVS Watzling - Haidach	Sep. 2013	Hess / Hofmann

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage 7 E	
Blatt Nr. 7 a		Zeichen	
Planfeststellung		bearbeitet	gezeichnet
A 94 München - Pocking (A 3)		Referat 431	Feb. 2009
Neubau Pastetten - Dorfen		Sachgebiet 43	Feb. 2009
von km 16+980 bis km 34+423		geprüft	Abteilung 4
Grunderwerbsplan		km 28+200 bis km 30+200	
Maßstab 1 : 2 000			

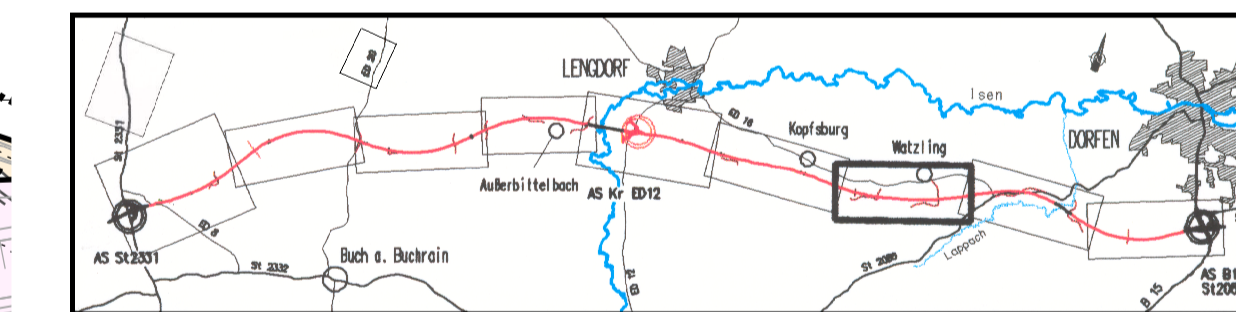
Aufgestellt: München, den 30.04.1999
Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck
Wolterreck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 02.03.2014, Art. 76 Abs. 2 BayVwVG vom 27.03.2014, Az. 33-4354-1-3/3 München, 27.03.2014
Stenebach
Stenebach, Regierungsrätin

Projekt: _____ Datum: 30.09.2013




- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Dritte
 - Vorübergehende Inanspruchnahme für Auffüllung
 - Dauernd zu beschränkende Fläche
 - Arbeitsstreifen
 - Vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
 - 8.5 - 22 Anonymisierungsnummer
 - ↓ Blattnummer
 - ↓ Unterlagennummer



3. Tektur
vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Siedelstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089-54552-0, Fax 089-54552-200, E-Mail: poststelle@adbs.suedbayern.de</small>		 Unterlage 7.1 Blatt Nr. 7 Datum Zeichen
Planfeststellung A94 München - Pocking (A3) Neubau Pastetten - Dorfen km 16+980 bis 34+423	bearbeitet gezeichnet Referat 431 Feb. 2009 Peetz Sachgebiet 43 Feb. 2009 Rehm geprüft Abteilung 4 Feb. 2009 Dr. Wüst	Grunderwerbsplan km 28+200 bis km 30+200 Maßstab 1 : 2.000

Aufgestellt: München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern

[Signature]
 Lichtenwald, Präsident

Planfestgestellt mit Beschluss
 der Regierung von Oberbayern, Az. 311/1999-1A94-6
 München, 03.12.2009

NACHRICHTLICH

Projekt: 23.02.2009 Datum: Ort: Bearb. Oberregierungsamt

Planfeststellung

Grunderwerbsverzeichnis

A 94 München – Pocking (A3)

Neubau Pastetten – Dorfen

km 16+980 - km 34+423

1. Tektur vom 31.10.2002

(die geänderten Textteile sind mit Roteintrag gekennzeichnet)

3. Tektur vom 27.02.2009

(die geänderten Textteile sind mit Lilaeintrag gekennzeichnet)

Planänderung vom 30.09.2013

(die geänderten Textteile sind mit Grüneintrag gekennzeichnet)

Aufgestellt:

München, 30.09.2013


AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker

Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
vom 27.03.2014 Az. 32-4354.1-3-3
München, 27.03.2014


Steinebach
Regierungsrätin



A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau von Pastetten bis Dorfen

Grunderwerbsverzeichnis
Gemarkung Watzling

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.7	29+770		43	A	10105		1413 1186 1201	1413 1186 1201 2599 2614	1617 1365 100 623 21 959 1703		GVS Weg
Summe								2599	1617		
Summe								2614	1365		
Summe								447	1703		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen ^{†)} Grunderwerb für freiwillige —Leistungen siehe —Bauwerksverzeichnis —Nr. 195
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.7	29+370		27	A, Hu	12950	4514 4773	946 944	4514 4773 946 944 5460 5717	1369 322		A 94 Weg
7.7	29+370		457	A	12755	9680 9460	174 24	9680 9460 174 24 9854 9634 9484	1527 1553 1551		A 94 Weg
7.7	29+350		454	A, Gr	6975		436 435 211	436 435 211	962 961 1002		GVS
Summe								15750	3858		
Summe								15786	2836		
Summe								15412	2875		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau von Pastetten bis Dorfen

Grunderververzeichnis
Gemarkung Watzling

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.7	29+640		535 ¹⁾	A	17780	Übertrag 12496 12556 12625		15750 15786 15412 12496 12556 12625 713 815 2263 218 221 13427 13592 14888	3858 2836 2875 2062 1188 0 1120 1094 2062 2282 1120		A 94 GVS Weg
7.7	29+730		536	A	5380	3363 3330 3678	1159 1181 1336	3363 3330 3678 1159 1181 1336 4522 4511 5014	499 309 280 111 366 121 610 675 401		A 94 GVS
Summe								33699	6530		
Summe								33889	5793		
Summe								35314	4396		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.7	29+720		45	A	7911		1091 396	1091 396	1168 1173 1147		GVS
Summe								1091	1168		
Summe									1173		
Summe								396	1147		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau von Pastetten bis Dorfen

Grunderververzeichnis
Gemarkung Watzling

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen ^{†)} Grunderwerb für freiwillige — Leistungen siehe — Bauwerksverzeichnis — Nr. 195
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.7	29+450		30/2 ¹⁾	A, Hu	4450	2680 2684		2680 2684	279 71		A 94
							181 184	181 184			Weg
								2861 2868			
7.7	29+500		33 ¹⁾	A	13228	5950 6022		5950 6022	1131 284		A 94
							738 739	738 739			Weg
								6688 6761			
7.7	29+470		533/2	GFL, A, Gr	27101	1619 1592 1456		1619 1592 1456	63		A 94
							3326 3330	3326 3330	1759 1821		GVS
							134 1911	134 1911	1785 1935		Weg GVS + Weg
								5079 5056 3367			
Summe								14628	3231		
Summe								14685	2140		
Summe								12996	2290		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau von Pastetten bis Dorfen

Grunderververzeichnis
Gemarkung Watzling

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.7	29+580		531	A, Gr	17094		1642 1600 136 0	1642 1600 136 0	924 1029 284 0		GVS Weg
7.7	29+730		537	A, NH	14550		1902 1813 139 126 136	1902 1813 139 126 136	180 1389 1211 1432		GVS Weg
7.7	29+840		546	A, U	6540	218 260		218 260	808 832		A 94
7.7	29+900		548	A	15610	8150 8147		8150 8147	961 1981		A 94
							22 19	22 19	30 1903		Weg
								8172 8166	991 67 1970		
Summe						Übertrag		12196	5610		
Summe						Übertrag		12101	5234		
Summe						Übertrag		8701	4059		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau von Pastetten bis Dorfen

Grunderwerbsverzeichnis
Gemarkung Watzling

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.7	30+030		572	A	11480	Übertrag 12101 9632		12196	5610		A 94
7.7	30+020		573	A, U	9470	9552 1764		9552 1764	5234		A36/CEF A 94
7.7	30+130		574	A, U	6780	2207 2211		2207 2211	1329 1306		A 94
7.7	30+020		569	A	9100	234 257		234 257	773 910		A 94
7.7	30+020		568	A	5860	208 196 8723		208 196 8723	687		A 94 A 36/CEF
7.7	30+040		567	A, Gr	7220	5860 1876		5860 1876	96		Ausgleichsmaßnahme N14 A 36/CEF und beschr. persönl. Dienstb. für die Zuwegung Ausgleichsmaßnahme N14 A 36 und beschränkte persönl. Dienstbarkeit für die Zuwegung zu A36/CEF
7.7	30+050		560	A, Gr	7430	7220 4		7220 4	105		Ausgleichsmaßnahme N14
7.8	30+220		565	A	5660	7430 74 108 5458		7430 74 108 5458	575		A 94 A 36/CEF
Summe								45061	7983		
Summe								42250	7450	201	
Summe								38850	6275		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung